

Schulden ohne Ende?

Erfahrungen bei der Ablösung landwirtschaftlicher Altschulden

Die Redaktion hat zwei Beratungsunternehmen gebeten, Stand, Fortgang und Probleme der Ablösung von Altschulden bei den von ihnen betreuten Agrarunternehmen einzuschätzen und die Betriebsleiter nach ihren Meinungen zu fragen. Da der größte Teil der Ablöseverfahren noch läuft, bitten wir um Verständnis, dass wir die Identität der uns bekannten Verfasser und befragten Betriebsleiter nicht veröffentlichen.

Im Folgenden lesen Sie die von den Beratern zusammengefassten und kommentierten Ergebnisse der Umfrage.

Im Zeitraum vom 20. April bis zum 15. Juni 2007 wurden 44 von der Altschuldenregelung betroffene Unternehmen hinsichtlich ihrer gegenwärtigen Erfahrungen befragt. Von den 44 Unternehmen hatten zum Stand 20. April lediglich zehn eine rechtsverbindliche Ablösevereinbarung unterschrieben. Dabei konnten neun Unternehmen mit einem Mindestablösebetrag die Akten schließen.

Acht Wochen später war nur ein weiteres Unternehmen, auch mit der Mindestablösesumme hinzu gekommen, dass inzwischen eine rechtsverbindliche Abschlussvereinbarung unterschrieben hat. Diese Entwicklung und insbesondere der von vielen Unternehmen beklagte Stillstand bis zum 1. Quartal 2007 lassen erhebliche Zweifel aufkommen, ob – wie angekündigt – bis zum Ende des Jahres für

den Rest der Unternehmen ein Abschluss erzielt werden kann.

Allgemeine Situation der Antragsverfahren

Bis Ende des Jahres 2005 bzw. im 1. Quartal 2006 hatten nahezu alle Unternehmen eine Zwischennachricht von der Bankaktiengesellschaft AG (BAG) erhalten, in der ein voraussichtlicher Zeitpunkt der abschließenden Bearbeitung und der konkrete Ansprechpartner für das Ablöseverfahren benannt wurden.

Für die meisten Betriebe ist diese Benennung von Termin und Ansprechpartner nur Schall und Rauch. Nahezu bei keinem der befragten Betriebe hat man sich an diese Mitteilung gehalten. Nur außerordentlich sporadisch wurden bis zum 1. Quartal 2007 Ergänzungsunterlagen und Stellungnahmen durch die BAG abgefordert. Darin sehen die altschuldenbelasteten Unternehmen eine Mißachtung ihrer eigenen Anstrengungen bei der komplizierten Antragstellung.

Zum Ende des I. Quartals 2007 und danach erfolgte dann eine Veränderung in der Bearbeitung. Die Befragten berichten davon, dass teilweise erneut Fragen zu bereits im vergangenen Jahr bzw. mit den eingereichten Antragsunterlagen bereits beantworteten Sachverhalten gestellt wurden.

Teilweise wurden den Unternehmen sehr kurzfristig Terminvorgaben für angeforderte Auskünfte und Erläuterungen gemacht. In keinem der betroffenen Unternehmen gab es dafür Verständnis, da das Antragsverfahren seit 31. 8. 2005 beendet ist und mehr als 20 Monate lang auf die Anträge keine Reaktion mehr erfolgt ist.

Gepflegter Umgang zwischen Kaufleuten ist verloren gegangen

Während entsprechend dem Protokoll der Altschulden-Arbeitsgruppe von DRV und DBV vom 23. Februar 2007 der BAG-Vertreter in einer gemeinsamen Beratung erklärte, dass Nachbesserungen nur in Verbindung mit konkreten Hinweisen auf den Ablöseantrag empfohlen oder nahegelegt werden und es keine pauschale Aufforderung zu einer Erhöhung des Ablöseangebotes gibt, zeigt der Schriftverkehr mit den Antragstellern ein anderes Bild.

Der gegenwärtige Schriftverkehr der BAG mit den Antragstellern erfolgt offensichtlich mit gleichlautenden Textbausteinen wie z.B.: „die Anpassungsstrategien sind nicht ausreichend“ und „die eingereichte Gewinnprognose bleibt unter Berücksichtigung der veröffentlichten Wertungskriterien erheblich unter dem Niveau der Vorjahre“. Nicht selten fehlen detaillierte fachliche Anmerkungen bei den jetzt laufenden Anfragen.

Befragte Agrarunternehmen berichten außerdem, dass Briefe mit großer Verspätung die Antragsteller erreichen oder an die falsche Adresse geschickt werden. Betroffene sehen darin auch eine Verletzung des Bankgeheimnisses.

Wenn auch anerkannt wird, dass man seitens der BAG das Verfahren beschleunigt und deshalb Fristen zu Erläuterungen und Ergänzung der Anträge setzt, so wird nicht akzeptiert, dass die Antragsteller jetzt die durch hausinterne Probleme bei der BAG verschuldete Verzögerung aufholen sollen. Wie die Betriebsleiter und die bearbeitenden Berater übereinstimmend feststellen, sind Nachfragen zur Nachbesserung oft wenig qualifiziert, so dass es verstärkter Kommunikation zwischen den Betroffenen bedarf. Diese verweigert die BAG aber regelrecht, in dem sie auf Telefonanfragen bzw. auch auf Schriftverkehr nicht reagiert.

Die Befragten weisen auch darauf hin, dass die BAG offensichtlich erkennt, dass die von Altschulden Betroffenen häufig wegen der Nachbesserungen gar nicht in der Lage sind, in dem von der BAG geforderten Fristen zu reagieren. In der Regel ist die Ablösung mit einem Finanzierungslimit vorbereitet. bei Änderung des Finanzbedarfes müssen bei genossen-

Tabelle: Altschulden, Ablöseangebote und -summen der befragten Betriebe (36 auswertbare Datensätze, kein repräsentativer Querschnitt)

Kategorie	n	Altschulden einschl. Zinsen je Betrieb		Ablöseangebote je Betrieb		Ablösesumme je Betrieb	
		T €		T € % der		T € % der	
				Altschulden		Altschulden	
Insgesamt	36	3.201	173	5,4	–	–	
noch nicht abgelöst	28	2.357	158	6,7	–	–	
bereits abgelöst	8	6.155	224	3,6	230	3,7	

schaftlichen Strukturen oder bei Publikumsgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaften) in der Regel neue Beschlüsse von Aufsichtsrat und Generalversammlung herbeigeführt werden. Außerdem wird darauf verwiesen, dass fremdfinanzierte Ablösebeträge, soweit sie den bisherigen Finanzierungsrahmen überschreiten ein erneutes Prüfverfahren der Hausbanken der Unternehmen erfordert und dass die Hausbanken in der Regel ihre Entscheidungen nicht innerhalb von 4 bis 8 Wochen treffen. Banker, also Insider, müssten doch wissen, dass erneut zeitnahe Unternehmensunterlagen bzw. zeitnahe Unternehmensplanungen eingefordert werden, merken die befragten Betriebsleiter an.

Wer den Blick für die Realität in der landwirtschaftlichen Praxis nicht verloren habe, so mehrere Betriebsleiter, dem dürfe auch nicht entgangen sein, dass trotz positiver Markterwartungen im Bereich Ackerbau insbesondere Veredlungsbetriebe – zu denen die Mehrzahl der Altschuldner gehören – erhebliche wirtschaftliche Probleme bekommen. Parallel zur Preissteigerung für Erzeugnisse des Pflanzenbaus steigen die Kosten für Futtermittel und dieser Kostenanstieg kann sicher nicht durch bessere Erlöse im Bereich Schweine- und Rindfleischvermarktung sowie der Milchvermarktung kompensiert werden.

Bei den Befragungen zeigte sich, dass eine Qualifizierung der Anfragen an die Antragsteller und der Problemlage angemessene Bearbeitungsfristen für beide Seiten wichtig sind.

Fachliche Kompetenz und Gleichbehandlung der Antragsteller

In der Verordnung vom 1. 12. 2004 zur Durchführung des Landwirtschafts-Altschuldengesetzes sind in § 9 Verfahrensgrundsätze zur Bestimmung des Ablöseantrages formuliert:

„Die Gläubigerbanken haben im Zusammenwirken mit der beauftragten Stelle zu gewährleisten, dass die Prüfung der Angemessenheit des Ablöseangebotes des Kreditnehmers nach einheitlichen Kriterien erfolgt.“

Bei der Befragung in den letzten Wochen ist herausgekommen, dass erste Nachforderungen und Gegenangebote im Einzelfall z.T. erheblich (um bis zum 4-fachen) vom beantragten Ablösebetrag abweichen, stellt sich natürlich die Frage, wie der Gesetzgeber und wie die durchführende BAG und die BVVG hier wirklich eine Gleichbehandlung aller Teilnehmer gewährleisten will. In diesem Falle wäre außerordentlich wünschenswert, so wurde

von den Unternehmen artikuliert, dass sich die Arbeitsgruppe des Berufsstandes intensiv und fachlich kompetent mit diesen Problemen auseinandersetzt.

Da sich die BAG einer Kommunikation, Wünschen nach einer inhaltlichen Besprechung ausgewählter Probleme in vielen Fällen verweigert, wäre den Unternehmen nur zu empfehlen, ihre konkreten Probleme auch bei der Arbeitsgruppe Altschulden vorzutragen.

Für bedenklich halten die befragten Betriebsleiter und die bearbeitenden Berater die offensichtlich fehlende fachliche Kompetenz der Bearbeiter der BAG. Die Befragung hat ergeben, dass zudem die Kompetenz zwischen den unterschiedlichen Prüfteams außerordentlich differiert. Bei einzelnen Bearbeitern – die jetzt übrigens nicht mehr namentlich benannt werden – haben die Antragsteller den Eindruck, dass diese das gesamte Antragsverfahren und insbesondere Zweck und Methode der Prognoseplanung nicht verstehen. Offensichtlich nicht durchschaut wird zum Beispiel, wie sich im Rahmen des Prognosezeitraumes das Beihilfensystem von bisher gewährten Beihilfen für Acker, für Mutterkühe, für eine separate Milchprämie hin zum einheitlichen, entkoppeltem Prämiensatz wandelt.

Umstrittener Umgang mit Tochtergesellschaften

Als Kreditnehmer im Sinne des Landwirtschafts-Altschuldengesetzes (LwAltschG) gelten die Schuldner der landwirtschaftlichen Altschulden und die Unternehmen, die durch gesonderte Verträge in die Rangrücktrittsvereinbarung (RRV) der Schuldner einbezogen sind.

Hier waren Berufsstand, Berater und Wirtschaftsprüfer – und nicht zuletzt die betroffenen Altschuldner – davon ausgegangen, dass wirklich nur Unternehmen gemeint sind, die einen gesonderten Vertrag mit der Altschuldenbank abgeschlossen haben. BAG und BVVG betrachten nun aber auch alle Tochterunternehmen, die mit dem altschuldenbelasteten Mutterunternehmen Ergebnisabführungsverträge geschlossen haben, als in die RRV einbezogene Unternehmen. BAG und BVVG beziehen sich dabei auf die Begründung des Entwurfes zum LwAltschG. Diese Begründung liegt allerdings in mehreren Fassungen vor. Die, auf die sich BAG und BVVG beziehe, stammt vom Oktober 2003. Die Begründung zum LwAltschG vom April 2003, die für die Antragstellungen in der Regel zugrunde gelegt wurde, enthält diese Präzisierung noch nicht. Die Befragten betonen, sie seien auf diese Änderung nicht aufmerksam ge-

macht worden, auch nicht von Bauern- und Genossenschaftsverbänden und deren Arbeitsgruppe Altschulden.

Im Übrigen wird verbreitet angezweifelt, ob mit einer Begründung zum LwAltschG, die sich so gar nicht im Gesetzestext wiederfindet, überhaupt eine rechtliche Handhabe für die praktizierte Verfahrensweise der BAG existiert.

Während BAG und BVVG im Rahmen der Prognoseplanung durchaus berücksichtigen, dass es sich bei den Tochtergesellschaften nicht ausschließlich um 100 % ige Töchter handelt, wird das bei der Ermittlung des Mindestablösebetrages offensichtlich ignoriert. Hier werden – unabhängig vom Beteiligungsverhältnis – pro Tochtergesellschaft 2.000 € ersparte Wirtschaftsprüfungskosten angesetzt. Dabei werden nicht nur Tochtergesellschaften einbezogen, in die Teile der landwirtschaftlichen Produktion ausgelagert wurden, sondern auch Tochtergesellschaften, die im Servicebereich neu gegründet worden sind und mit der landwirtschaftlichen Urproduktion nichts zu tun haben. Gleiches betrifft Tochtergesellschaften die nach Abschluss der Rangrücktrittsvereinbarung gegründet wurden und nicht beigetreten sind. Teilweise wurden auf das auf die Tochtergesellschaften übertragene Anlagevermögen bereits Zahlungen im Rahmen der RRV geleistet und jetzt sollen sie erneut herangezogen werden. Diese Zahlungen liegen meist Anfang/Mitte der 90iger Jahre und wurden jetzt von der BAG/BVVG „vergessen“.

Zu weitgehende Spielräume

„Die landwirtschaftlichen Altschulden können auf Antrag durch einmalige Zahlung eines für jeden Kreditnehmer gesondert bestimmten Betrages abgelöst werden. Der zu zahlende Ablösebetrag orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers. Diese bemisst sich nach der Ertragslage den Vermögensverhältnissen und der Liquidität. Der Ablösebetrag soll dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarungen, mindestens jedoch dem Barwert der bei der Ablösung der Rangrücktrittsvereinbarungen entfallenden Bankgebühren und ersparten Kosten der Abschlussprüfungen entsprechen“ (§ 7 Abs. 1 LwAltschG).

Aus den Befragungen ergibt sich, dass zu diesem Passus des Landwirtschafts-Altschuldengesetzes die meisten Unsicherheiten für die Unternehmen bestehen. Das resultiert daraus, dass mit der Bemessung des Ablöseantrages anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aber auch anhand der Ertragslage und der Liquidität für

die BAG weite Spielräume eröffnet werden, die im Rahmen des Gesetzes und von Durchführungsbestimmungen nicht näher geregelt sind.

Beachtet man jedoch wieder den § 9 der DurchführungsVO – Kreditnehmer sollen nach einheitlichen Kriterien behandelt werden –, so muss im Hinblick auf die bisherige Ablösepraxis darauf verwiesen werden, dass Liquidität und Vermögenslage bisher eine außerordentlich untergeordnete Rolle gespielt haben. Das entspricht den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmen und einer realistischen wirtschaftlichen Prognose im Agrarsektor. Im Sinne der Gleichbehandlung sollte auch weiter so verfahren werden. Alle Unternehmen sind deshalb aufgerufen, diesen Aspekt in die Dialoge mit der BAG einzubringen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreditnehmer spielt, wie die Befragung zeigt, in den Ablöseverhandlungen der letzten Zeit nur noch eine untergeordnete Rolle. BAG und BVVG orientieren sich einseitig an der so genannten „Vergleichsgröße 1“. Dieses von ihnen selbst aufgestellte Kriterium beurteilt die Prognoseplanung anhand durchschnittlicher Gewinne der Jahre 2000 bis 2003. Dabei wird eine Bereinigung der Ergebnisse um einmalige Sondereffekte vorgenommen. Das Verfahren wird auch noch auf das Jahr 2004 angewendet. Was ein einmaliger Sondereffekt ist, bestimmen die Antragsbearbeiter. Dabei liegt der Schwerpunkt der Suche nach einmaligen Sondereffekten auf der Aufwandsseite, da diese die Vergleichsgröße 1 erhöhen, stellen die Befragten bei der Analyse der Nachbesserungsaufforderungen fest.

Dass das Gutachten von Prof. Kirschke zur Entwicklung der Produkt- und Faktormärkte Grundlage der Prognoseplanungen ist, scheint die BAG bei ihrer Beurteilung der Prognosen wenig zu interessieren. Auch wird offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen, dass neben den EU-Direktzahlungen auch andere öffentliche Beihilfen – die wesentlich reduziert wurden – Ertragsbestandteil für die Landwirtschaftsbetriebe sind. So bewirkt die faktische Abschaffung der Agrardieselsesteuererstattung zwischen 2004 und 2005 Einnahmeverluste von meist mehreren Zehntausend Euro, und das bei steigenden Dieselpreisen. Mit der GAP-Reform stehen auch die Landesprogramme zur Extensivierung und zum Vertragsnaturschutz auf der Kippe. Mehrheitlich werden diese nach dem Auslaufen (2007 oder 2008) nicht mehr angeboten.

Schaut man z.B. nach Sachsen-Anhalt, sind in den Prognoseplanungen enthaltene Zahlungen aus der Ausgleichszulage für be-

nachbeteiligte Gebiete bereits im letzten Jahr erheblich gekürzt worden. Derartige Prognosen konnte zum Zeitpunkt der Bearbeitung keiner berücksichtigen. Weitere Kürzungen werden nicht ausbleiben.

Vielfach hat auf die Vergleichsgröße 1 ein Jahr des Analysezeitraums einen großen Einfluss. In Thüringen ist das das Jahr 2001. Dieses Jahr macht in Einzelfällen 50–70 % des durchschnittlichen Gewinns der Jahre 2000–2003 aus. Das Jahr 2001 gilt nun wiederum als eins der erfolgreichsten Jahre für die Thüringer Landwirtschaft seit der Wende. Gute Erträge bei guten Erzeugerpreisen, dazu infolge der BSE-Krise sehr gute Erzeugerpreise bei Milch, Geflügel und Schweinefleisch bestimmten die guten wirtschaftlichen Ergebnisse 2001. In der Prognoseplanung ist es wiederum mehrheitlich das Jahr 2005, was die Prognose drückt. Hier stößt eine durchschnittliche Ernte auf das infolge der Rekordernte 2004 drastisch gesunkene Erzeugerpreinsniveau bei Getreide und Ölfrüchten. Hinzu kommen die Auswirkungen der GAP-Reform auf die Milchproduktion.

Nicht selten entsteht für die Befragten der Eindruck, dass die mit der Antragstellung zur Prognoseplanung gegebenen umfangreichen Erläuterungen bei der Beurteilung der Ablöseangebote keine Rolle spielen oder gar nicht bzw. nur oberflächlich gelesen wurden. Hier wird die Arbeit der Beratungsunternehmen sowie der mit der Beurteilung der Antragsunterlagen einschließlich Prognoseplanung beauftragten Wirtschaftsprüfer in Frage gestellt. Neben ganz konkreten Hinweisen zum Nachbesserungsverlangen wird auch von sehr allgemeinen Formulierungen wie „Reserven sehen wir bei der Prognoseplanung sowohl auf der Aufwands- als auch auf der Erlösseite“ berichtet. D. h. für den betroffenen Betrieb, dann allerdings, die gesamte Prognoseplanung nochmals zu hinterfragen. Bei dem zwischenzeitlich eingetretenen Zeitabstand zur Erarbeitung der Antragsunterlagen ist das ein zeitaufwendiges Unterfangen.

Unmut wegen Zinsbelastung

Erheblicher Unmut ergibt sich bei den landwirtschaftlichen Unternehmen über die mit der Länge des Verfahrens zusammenhängende Zinsbelastung. Der Gesetzgeber hat es verabsäumt, BAG und BVVG eine Frist zur Bearbeitung der Ablöseanträge vorzugeben. Seit dem 1. 1. 2005 laufen Zinsen auf den Ablösebetrag auf. Diese machen in einigen Fällen schon wieder über 10.000 € aus. Inzwischen sind auch bei den Banken höhere Zinsen für die Finanzierung der Ablösesumme fällig. Wer also von der BAG auf die

lange Bank geschoben wurde erleidet einen finanziellen Nachteil, der durch von der BAG eingeräumte Versäumnisse entsteht. Die Befragten meinen, es sei an der Zeit, die Verzinsung des Ablösebetrages einzustellen.

Vielfach haben sich Betriebe nach ihren bisherigen Erfahrungen mit den Nachbesserungsangeboten entschlossen, solche nicht mehr zu machen und lieber auf das nach § 9 Abs. 2 LwAltschG von der BAG zu unterbreitende Gegenangebot zu warten. Wenn dieses wirklich den Ansprüchen des Gesetzes genügen soll (§ 7 Absatz 1 Satz 2-4 LwAltschG), müssten BAG und BVVG eine eigene fundierte Prognoseplanung für den Betrieb vorlegen. Allerdings sieht das Gesetz nur vor, dass der Betrieb zum Gegenangebot gehört werden muss, rechtliche Mittel dagegen hat er keine. Er kann nur Annehmen oder Ablehnen. Letzteres mit der Folge der Fortführung der RRV einschließlich der negativen Folgen.

Fazit

Der Prozess der Ablösung landwirtschaftlicher Altschulden hat sich von einer zeitlich moderaten und wirtschaftlich im Interesse der Unternehmen vollzogenen Bearbeitung zu einem zeitlich außerordentlich komplizierten und inhaltlich sehr schwierigen Sachverhalt entwickelt. Dabei werden die Unternehmen nicht gleich behandelt. Die Unternehmen sollten alles tun, um entsprechend ihren konkreten Bedingungen und unter Hinzuziehung externen Sachverständigen versuchen, das Problem in ihrem Interesse im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten zu lösen. Der Berufsstand ist gefordert, die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Ablösung der landwirtschaftlichen Altschulden weiter zu unterstützen. Das erwarten die befragten Betriebe. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass eine Gleichbehandlung aller altschuldenbelasteten Unternehmen im Sinne des Gesetzes erreicht wird. (bö) **NL**

Lesetipp:

Briefe zum
Agarrrecht

Antwort der Bundesregierung v. 15. 5. 2007 auf die Altschulden-Anfrage lesen Sie in Heft 8/2007. Vorab: www.Agrarrecht.de → Aktuelle Themen → Altschulden → 52. Info: 030-293974-52